

VERGABEUNTERLAGEN

Ausschreibung (Korrektur)

Offenes Verfahren (EU) (VgV)

2018000145 – Flächendesinfektion – vorgetränkte und trockene Tücher

AUFTRAGGEBER

Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag
Gereonstraße 18-32, 50670 Köln, Deutschland

Inhaltsverzeichnis

Vergabeunterlagen.....	1
Projektinformation	1
Vergabeunterlagen.....	2
AGB GDEKK EU OHNE Skonto 6-16	2
Produkte/Leistungen	8
Kriterienkatalog	17
Anlagen	58

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Allgemeine Informationen zum Verfahren
Flächendesinfektion – vorgetränkte und trockene Tücher
Verfahrensnummer: 2018000145

I. Allgemeines

Es ist beabsichtigt, die in anliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben. Einzelheiten ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.

Auskünfte erteilt der Auftraggeber (sofern in der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Angaben gemacht werden), bei der auch die der Ausschreibung zugrunde liegenden Bedingungen eingesehen werden können. Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die elektronische Angebotsabgabe Teil des umfassenden und ganzheitlichen Prozesses der elektronischen Ausschreibung und Vergabe (E-Vergabe) ist. Die Angebote sind wie auf der Ausschreibungsplattform beschrieben abzugeben. Die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote sind durch technische Vorrichtungen und durch Verschlüsselung **sichergestellt**. Die Verschlüsselung bleibt bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote aufrechterhalten. Die elektronischen Angebote werden verschlüsselt gespeichert, mit einem elektronischen Eingangsstempel versehen und können weder durch Vergabebeteiligte noch durch den Dienstleister technisch eingesehen werden.

Bieterfragen können im Angebotsassistenten über das Fragen- und Antwortenforum an die Vergabestelle gerichtet werden.

Allgemeine Informationen zum Verfahren

i
Projektname: Flächendesinfektion – vorgetränkte und trockene Tücher
i
Projektbeschreibung: Beschaffung von Produkten der Flächendesinfektion, hier: vorgetränkte und trockene Tücher für teilnehmende Mitgliedskrankenhäuser der GDEKK
i
Vergabeart: Offenes Verfahren (EU)
i
Ausschreibung in Losen: Ja
i
Zuschlagskriterium: Wirtschaftlichstes Angebot
i
Berechnungsmethode: Freie Verhältnismethode Preis/Leistung
Gewichtung: 50%: 50%
i
Nebenangebote sind nicht zugelassen
Nebenangebote: _____
i
Termine
i
Frist Bieterfragen: 28.01.2019 14:00
i
Angebotsfrist: 04.02.2019 14:00:00
i
Bindefrist: 30.04.2019
i
Zuschlagsfrist:
i

Allgemeine Bewerbungs- und Vertragsbedingungen der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag

Vorbemerkung

Die Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag ist als ausschreibende Stelle für die ihr angeschlossenen Mitgliedshäuser tätig; die an Ausschreibungsverfahren teilnehmenden Mitgliedskrankenhäuser sind die Auftraggeber.

A. Bewerbungsbedingungen

I. Grundlagen der Bewerbung

1. Die Bearbeitung und Abgabe des Angebotes erfolgt ausschließlich über die elektronische Vergabeplattform der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag, die für die Bieterseite unter der Aufrufadresse: <https://bieter.ehealth-evergabe.de/portal> erreichbar ist. Angebote können nur elektronisch abgegeben werden. Beachten Sie die Hinweise auf der Plattform.
Angebote in Papierform genügen nicht und werden zwingend ausgeschlossen.
2. Der Bieter hat sich zu vergewissern, dass die Vergabeunterlagen der Ausschreibung vollständig sind. Zur Vervollständigung der Angaben in den Vergabeunterlagen hat der Bieter die vorgesehenen Eintragungen bezüglich Fabrikat, Typenangaben, Dimensionierung etc. auf der Plattform zu befüllen. Angebote, welche diese Forderungen nicht erfüllen oder Änderungen in den Vergabeunterlagen enthalten, werden aus dem Verfahren ausgeschlossen. Ein Ausschluss erfolgt ebenfalls zwingend, wenn der Bieter eigene Geschäftsbedingungen seinen Angeboten zugrundelegen will, diese zum Angebot hoch lädt oder in irgendeiner Art und Weise auf diese hinweist. Jeder Hinweis auf AGB hat auch in den hochgeladenen Dokumenten zu unterbleiben, da dies ebenfalls zwingend zum Ausschluss führt!
3. Nebenangebote müssen im Vergabeverfahren ausdrücklich zugelassen sein.
4. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, welche die Preisermittlung beeinflussen, so hat der Bieter die Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag vor Angebotsabgabe in Textform über die Kommunikationsmöglichkeiten der Vergabeplattform (Fragen- Antwortenforum) darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis vorher in anderer Form gegeben hat.

5. Das Angebot darf nur die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen enthalten.
6. Alle Preise sind grundsätzlich in EURO sowie ohne Mehrwertsteuer anzugeben, sofern andere Vorgaben nicht gefordert worden sind. Die genannten Preise beinhalten alle anfallenden Verpackungs- und Frachtkosten, die sonstigen Kosten der Anlieferung sowie anfallende Versicherungskosten, es sei denn, die Vergabeunterlagen sehen etwas anderes vor.
7. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr ist in deutscher Sprache zu führen.
8. Der Bieter kann sein Angebot bis zum Ablauf der Angebotsfrist berichtigen, ändern oder zurückziehen. Berichtigungen oder Änderungen sind in derselben Weise wie das Angebot auf der elektronischen Vergabeplattform vorzunehmen.
Für die Gültigkeit des elektronischen Angebotes sind die Vorgaben wie sie auf der Plattform beschrieben sind einzuhalten.
9. Sofern im Rahmen der Vergabeunterlagen eine Mustergestellung vorgesehen ist, ist der Bieter verpflichtet, ab dem Zeitpunkt der Angebotseröffnung Muster bereitzuhalten. Auf Anforderung der Vergabestelle sind diese innerhalb von 7 Kalendertagen zum Probeweisen Gebrauch zur Verfügung zu stellen. Die Vergabestelle teilt mit, an wen die Muster zu versenden sind.
Hierbei sind ausschließlich Muster aus der laufenden Produktion einzureichen. Alle eingereichten Muster sind mit der im Leistungsverzeichnis genannten „Position“ zu versehen. Muster, welche nicht entsprechend gezeichnet sind, werden vom Wettbewerb ausgeschlossen. Eine Vergütung für die Gestellung der Muster wird nicht gewährt.
10. Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Dem Angebot beigefügte Unterlagen, Muster etc. gehen, wenn nichts anderes vereinbart wird, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der anfordernden Stelle über.
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB) sind unzulässig, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über Gewinnaufschläge, Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben, die zu fordernden Preise, Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen u.ä., es sei denn, dass sie im Einzelfall nach GWB zulässig sind.

II. Zuschlag/Auftragserteilung

Der grundsätzliche Zuschlag zum Angebot wird von der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag erteilt. Jede der im Verfahren genannten Verbrauchsstellen wird selbst Auftraggeber und entsprechend den hausbezogenen Teilmengen eine Auftragserteilung unmittelbar vornehmen.

B. Vertragsbedingungen

Wenn der Bieter im Laufe des Vergabeverfahrens einen Zuschlag erhält, gelten folgende Bedingungen:

I. Angebotsgrundlagen

Dem Angebot liegen folgende Vergabeunterlagen zugrunde, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden:

- Leistungsbeschreibung einschließlich etwaiger Planunterlagen
- Allgemeine Bewerbungs- und Vertragsbedingungen der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag
- Europäische Normen, DIN Normen und die sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik

Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der angegebenen Reihenfolge.

II. Preise / Preisbindung

1. Die genannten Preise sind für den Zeitraum des Liefervertrages fest.
2. Die genannten Preise beinhalten alle anfallenden Verpackungs- und Frachtkosten, die sonstigen Kosten der Anlieferung sowie anfallende Versicherungskosten.
3. An das Angebot hält sich der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist (siehe Aufforderung zur Angebotsabgabe) gebunden.
4. Angebote, in denen Bieter bestimmte Verbrauchsstellen ausschließen, werden nicht berücksichtigt.

III. Nach- und Nebenunternehmer

Sind im Angebot Nach- und Nebenunternehmer oder Bezugsquellen angegeben, so darf der Auftragnehmer diese nicht ohne Genehmigung des Auftraggebers wechseln.

IV. Verzug des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für die fristgerechte Erledigung des Auftrages. Kann der Auftragnehmer infolge höherer Gewalt die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Überschreitung von Lieferterminen bzw. Nichtlieferung aus von dem Bieter zu vertretenden Gründen gilt eine Konventionalstrafe als vereinbart. Sie beträgt 0,25 % der Auftragssumme für jede angefangene Kalenderwoche, um die der festgelegte Liefertermin überschritten wird. Die Konventionalstrafe ist auf eine Gesamthöhe von 5 % des Auftragswertes begrenzt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers werden von der Konventionalstrafe nicht berührt. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, Deckungskäufe zu Lasten des Auftragnehmers vorzunehmen.

V. Verpackung

1. Verpackungen sind auf das unbedingt Nötige zu beschränken. Sie müssen den jeweiligen rechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie sollen wiederverwertbar oder stofflich verwertbar sein. Verpackungsmaterialien werden grundsätzlich dem Auftragnehmer auf seine Kosten und ohne Gewähr für die Beschaffenheit zurückgesandt bzw. auf Kosten des Auftragnehmers der Verwertung / Entsorgung zugeführt. Entsprechendes gilt für leere Gebinde. Der Auftragnehmer gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung.
2. Erfolgt keine Rücksendung der Verpackungsmaterialien oder Gebinde, so gehen diese, sofern nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.
3. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat der Auftragnehmer, sofern nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf besondere Vergütung der Mietgebühr.

VI. Weitere Bestimmungen

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur auf Grund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.
2. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
3. Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
4. Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die

zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

5. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.
6. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.

VII. Rechnungsstellung

Alle Rechnungen werden in zweifacher Ausfertigung unter Angabe von

- Nummer und Datum des Bestellzettels und
- Genauer Bezeichnung des / der Empfängers / Verwendungsstelle
- Lieferschein - Nummer
- Artikelbezeichnung

dem jeweiligen Auftraggeber unmittelbar zugeleitet.

Sammelrechnungen sind auf Wunsch der Auftraggeber möglich.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Das Abtreten einer Forderung aus dem Vertrag ist unzulässig. Die Aufrechnung von Forderungen des Auftragnehmers gegen Forderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.

IX. Controlling

Mit dem Zuschlag ist der Bieter verpflichtet, vierteljährlich an die GDEKK eine Umsatzmeldung zu übermitteln. Diese erfolgt nach dem Muster welches auf der Plattform hinterlegt ist und beinhaltet Angaben zum abnehmenden Mitgliedshaus, der Waren und Produkte, der Mengen und der fakturierten Preise

X. Insolvenzverfahren

Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur

vorübergehend einstellt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Im vorgenannten Fall kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder nach seiner Wahl den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

XI. Auftragsentziehung, Kündigung oder Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat, bzw. wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile bietet, verspricht oder gewährt.

XII. Gerichtsstand /Vergabekammer

Der Gerichtsstand ist Köln. Die zuständige Vergabekammer ist die Vergabekammer Rheinland, Spruchkörper Köln, 50606 Köln.

Stand 06/2016

SKONTO

Skonto zugelassen	Ja
Zahlungsziel (falls zugelassen)	21 Tag(e)
Skonto	_____ %

AUFLISTUNG ALLER POSITIONEN

ALLE PREISE SIND OHNE UMSATZSTEUER ANZUGEBEN

Vorbemerkungen

Allgemeines

Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist die Beschaffung von vorgetränkten und trockenen Tüchern im Bereich Hygiene / Flächendesinfektion für einen Teil der Mitgliedskrankenhäuser der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft Kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag kurz GDEKK.

Administrativ wird die Ausschreibung über die eVergabe Lösung der GDEKK abgewickelt.

Soweit die Plattform einen Ausdruck der Unterlagen als pdf zulässt, weisen wir darauf hin, dass diese Unterlagen als pdf nur eine Unterstützung darstellen, diese aber nicht verbindlich sind. Maßgeblich ist die Ansicht der Plattform und die dort hinterlegten Unterlagen. Es handelt sich um eine ganzheitliche eVergabelösung.

Es werden ausschließlich elektronische Angebote über die Plattform zugelassen.

Auftraggeber (AG) werden die teilnehmenden Krankenhäuser unmittelbar und nicht die GDEKK. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den Ausschreibungsunterlagen.

Auskünfte erteilt ausschließlich die GDEKK

Der Einwand, dass der Bieter über den Umfang der Leistung oder über die Art und Weise der Ausführung nicht genügend unterrichtet gewesen sei, ist ausgeschlossen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die elektronische Angebotsabgabe Teil des umfassenden und ganzheitlichen Prozesses der elektronischen Ausschreibung und Vergabe (E-Vergabe) ist. Die Angebote sind wie auf der Ausschreibungsplattform beschrieben abzugeben. Die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Angebote sind durch technische Vorrichtungen und durch Verschlüsselung sichergestellt. Die Verschlüsselung bleibt bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Angebote aufrechterhalten. Die elektronischen Angebote werden verschlüsselt gespeichert, mit einem elektronischen Eingangsstempel versehen und können weder durch Vergabebeteiligte noch durch den Dienstleister technisch eingesehen werden.

Bieterfragen können im Angebotsassistenten über das Fragen- und Antwortenforum an die Vergabestelle gerichtet werden.

Erläuterung zur Bewertung

Erläuterung zur Bewertung

Das Verhältnis Preis Leistung ist systemisch hinterlegt.
Die Bewertungspunkte sind ebenfalls hinterlegt und für die Bieter sichtbar.

Die Berechnung von Preis und Leistung erfolgt nach dem nachfolgendem Beispiel, welches nur exemplarischen Charakter hat! Die tatsächlich erreichbaren Leistungspunkte entnehmen Sie der Plattform! Das Preis Leistungsverhältnis entnehmen Sie der Plattform!

Beispiel für maximal 360 Bewertungspunkte bei einer Bewertung 60 Preis und 40 Qualität:

Für jedes Los kann eine Maximalpunktzahl von 360 Punkten (skaliert auf 100 %) in der Leistung erzielt werden.

Beispiel:

Bieter A erreicht 300 Punkte (von 360=100)

$300/360 \cdot 100 = 83,33$

Bieter B erreicht 320 Punkte (von 360=100)

$320/360 \cdot 100 = 88,88$ Punkte

Unter Berücksichtigung von 40% Leistung ergibt sich dann eine erreichte Punktzahl Leistung für Bieter A von 33,32 und für Bieter B eine solche von 35,55

Die Umrechnung der Angebotspreise in Punkte erfolgt mit folgender Berechnung:

Preis günstigster Bieter geteilt durch Preis zu bewertender Bieter mal 100 mal Gewichtung in %

Beispiel:

Verhältnis Preis/Leistung 60%/40%

Bieter A als günstigster Bieter Preis: 100.000,- Euro

Bieter B als teurerer Bieter Preis: 120.000,- Euro

Ergebnis:

Bieter A Preispunkte: 60

Bieter B Preispunkte: 50

Gesamtergebnis:

Bieter A: 93,32

Bieter B: 85,55

Bieter A hat dann das wirtschaftlichste Angebot abgegeben!

Kalkulatorische Hinweise Bonifizierung

Auf den gesamten fakturierten Netto Jahresumsatz der teilnehmenden Mitglieder der GDEKK und aller anderen Teilnehmer an der Ausschreibung, zahlt der Vertragspartner (der Bieter, der den Zuschlag erhält) an die GDEKK einen Bonus in Höhe von 1 % zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer auf alle getätigten Netto Umsätze (Umsätze ohne Umsatzsteuer) innerhalb der Laufzeit des bezuschlagten Vertrages bei dem Vertragspartner. Zu bonifizieren sind die Umsätze bezogen auf alle Produkte, welche auf Grundlage der Ausschreibung beschafft werden. Die Abrechnung des Bonus erfolgt durch den Vertragspartner halbjährlich spätestens bis zum 30. Kalendertag des jeweiligen Folgemonats und ist am 10. Kalendertag des jeweils übernächsten Monats zur Zahlung auf das Konto der GDEKK fällig. Die GDEKK ist als Genossenschaft nicht gewinnorientiert und wird im Rahmen des treuhänderischen Inkasso die Rückvergütungen und Bonuszahlungen, die letztlich an die Mitglieder auszukehren sind, vom Vertragspartner einfordern, um diese

entsprechend den genossenschaftlichen und satzungsmäßigen Regelungen an die Genossen weiterzuleiten. Die Weiterleitung der Rückvergütung und der Bonusabrechnung an die einzelnen Mitglieder obliegt der Genossenschaft.

Textform Angebote

Eine Abgabe über Mantelbogen ist nicht notwendig.
Mit Einreichung des Angebotes über die Plattform und Angabe des Angebotserstellers ist das Angebot abgegeben.
Beachten Sie bitte:
In der oberen Leiste im Abschnitt Angebot abgeben ist der Button mit dem Schloss Angebot einreichen zu drücken.
Die Abgabe muss natürlich vor dem Submissionstermin erfolgen!

Teilnehmende Mitglieder

Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH
03048 Cottbus

Heinrich-Braun-Klinikum Zwickau gGmbH
08060 Zwickau

Rudolf Virchow Klinikum Glauchau gGmbH
08371 Glauchau

Klinikum Emden Hans-Susemihl-Krankenhaus gGmbH
26721 Emden

Gesundheitsverbund Nord gGmbH
28211 Bremen

Klinikum Herford AöR
32489 Herford

Klinikum Fulda gAG
36043 Fulda

Klinikum Wolfsburg
38440 Wolfsburg

Kliniken der Stadt Köln gGmbH
51058 Köln

Klinikum Leverkusen gGmbH
51375 Leverkusen

Städt. Krankenhaus Heinsberg GmbH
52525 Heinsberg

Klinikum der Stadt Ludwigshafen a. R. gGmbH
67063 Ludwigshafen am Rhein

Stadtklinik Frankenthal (Pfalz)
67227 Frankenthal

Städt. Klinikum Karlsruhe gGmbH
76133 Karlsruhe

Klinikum Mittelbaden gGmbH
76530 Baden-Baden

Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesell schaft Konstanz mbH
78464 Konstanz

Klinikum Friedrichshafen GmbH
88048 Friedrichshafen

Oberschwabenklinik GmbH – Krankenhaus St. Elisabeth
88212 Ravensburg

Illm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH
99310 Arnstadt

1	LOS Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion ohne Alkoholanteil					EUR
----------	---	--	--	--	--	------------------

1.1	Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion ohne Alkoholanteil	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	217.555,04	Quadratmeter		

.....
pro 1,00 Quadratmeter

Bei Tüchern für dieses Los muss es sich um gebrauchsfertige (vorgetränkte) alkoholfreie Tücher (Viruzid und Sporizid) handeln. Grundsätzlich soll mit den Tüchern die Routinedesinfektion von alkoholempfindlichen patientennahen Oberflächen sowie Medizinprodukten (die jeweils nicht gegen Alkohole resistent sind und welche man gleichzeitig reinigen möchte), durchgeführt werden. Beispiele hierfür sind: Acrylglas/Plexiglas, invasive und nicht invasive Ultraschallköpfe (z.B. Ultraschallsonden für transvaginale Untersuchungen), Narkosegeräte, bzw. Flächen die eine verlängerte Einwirkzeit zulassen etc.

1. Alkoholgehalt für die angebotenen Tücher dieses Loses: 0%
Die Lösungen zur Tränkung müssen Wirkstoffe zur Sicherung der angegebenen desinfizierenden Wirksamkeit beinhalten.

2. Wirksamkeitsnachweis:
bakterizid inkl. MRSA (maximale Einwirkzeiten bei hoher Belastung gemäß VAH = 15 Minuten oder gemäß EN13727 = 2 Minuten)
levurozid (maximale Einwirkzeiten bei hoher Belastung gemäß VAH = 15 Minuten oder gemäß EN 13624 = 2 Minuten)

Maximale Einwirkzeiten bei hoher Belastung gemäß VAH oder den gemeinsamen Leitlinien von DVV und RKI (mindestens 1 unabhängiges Gutachten und Prüfbericht):

Papovavirus/Polyomavirus (HPV Testvirus SV 40) = 2 Minuten
 Rotavirus = 30 Sekunden
 begrenzt viruzid (inkl. HBV; HCV und HIV) = 30 Sekunden

3. Die Kompatibilität der vorgetränkten Tücher mit den Materialien und Geräten, der entsprechend jedes Loses definierten Gerätehersteller (siehe Liste als Anlage), ist bei bestimmungsgemäßem Einsatz der Tücher vom Lieferanten zu garantieren. Eine entsprechende Eigenerklärung ist auf die Vergabeplattform hochzuladen.

4. Die für dieses Los angebotenen Artikel müssen mindestens die folgenden Wirkspektren abdecken:
 Sporizidie sowie Viruzidie (inkl. unbehüllte Viren wie z.B. Poliowirksamkeit).

2	LOS Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit geringem Alkoholanteil	EUR
----------	---	------------------

2.1	Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit geringem Alkoholanteil	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	72.993,60	Quadratmeter		
				 pro 1,00 Quadratmeter

Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit geringem Alkoholanteil

Zielflächen: Monitore, Röntgen-Schürzen, Touchscreen etc.

Wirkspektren: bakterizid, levurozid, tuberkulozid, begrenzt viruzid plus

Grundsätzlich soll mit den Tüchern die Routinedesinfektion von alkoholempfindlichen patientennahen Oberflächen sowie Medizinprodukten (die jeweils mäßig resistent gegen Alkohol sind und welche man gleichzeitig reinigen möchte) durchgeführt werden . Beispiele hierfür siehe Zielflächen!

Die Lösungen müssen mindestens einen weiteren Wirkstoff zu Sicherung der desinfizierenden Wirkung beinhalten.

Wirksamkeitsnachweis (maximale Einwirkzeiten bei hoher Belastung gemäß VAH):
 bakterizid <= 5 Minuten
 levurozid <= 5 Minuten
 tuberkulozid <= 5 Minuten

Maximale Einwirkzeiten bei hoher Belastung gemäß VAH oder den gemeinsamen Leitlinien von DVV und RKI (mindestens 1 unabhängiges Gutachten und Prüfbericht):
 begrenzt viruzid (inkl. HBV; HCV und HIV) <= 30 Sekunden

Die Kompatibilität der vorgetränkten Tücher mit den Materialien und Geräten der entsprechend jedes Loses definierten Gerätehersteller (siehe Liste als Anlage), ist bei

bestimmungsgemäßem Einsatz der Tücher vom Lieferanten zu garantieren. Eine entsprechende Eigenerklärung ist auf die Vergabeplattform hochzuladen.

Die für dieses Los angebotenen Artikel müssen mindestens die folgenden Wirkspektren abdecken:
 begrenzt viruzid PLUS oder begrenzt viruzid mit zusätzlicher Wirkung gegen Noroviren und Rotaviren und / oder Adenoviren.

3	LOS Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit normalem / hohem Alkoholanteil	EUR
----------	---	------------------

3.1	Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit normalem / hohem Alkoholanteil	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
		19%	112.378,40	Quadratmeter pro 1,00 Quadratmeter

Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit normalem / hohem Alkoholanteil

Zielflächen: Tastaturen, Handkontaktflächen im Patientenzimmer, Arbeitsflächen, Geräteoberflächen bzw. patientennahe Flächen, bei denen das Desinfektionsmittel schnell abtrocknen soll etc.

Wirkspektren: bakterizid, levurozid, tuberkulozid, begrenzt viruzid plus

Grundsätzlich soll mit den Tüchern die Routinedesinfektion von alkoholbeständigen patientennahen Oberflächen sowie Medizinprodukten (die jeweils resistent gegen Alkohole sind und welche man gleichzeitig reinigen möchte), durchgeführt werden. Entsprechende Flächen sollen nach kurzer Einwirkzeit wieder genutzt werden können. Beispiele hierfür siehe Zielflächen!

QAV-frei

rückstandsloses Verdunsten

Wirksamkeitsnachweis (maximale Einwirkzeiten bei hoher Belastung gemäß VAH):

- bakterizid <= 5 Minuten
- levurozid <= 5 Minuten
- tuberkulozid <= 5 Minuten

Maximale Einwirkzeiten bei hoher Belastung gemäß VAH oder den gemeinsamen Leitlinien von DVV und RKI (mindestens 1 unabhängiges Gutachten und Prüfbericht):
 begrenzt viruzid (inkl. HBV, HCV und HIV) <= 30 Sekunden

Die Kompatibilität der vorgetränkten Tücher mit den Materialien und Geräten der entsprechend jedes Loses definierten Gerätehersteller (siehe Liste als Anlage), ist bei

bestimmungsgemäßem Einsatz der Tücher vom Lieferanten zu garantieren. Eine entsprechende Eigenerklärung ist auf die Vergabeplattform hochzuladen.

Die für dieses Los angebotenen Artikel müssen mindestens die folgenden Wirkspektren abdecken:
 begrenzt viruzid PLUS oder begrenzt viruzid mit zusätzlicher Wirkung gegen Novoviren und Rotaviren und /oder Adenoviren

4 LOS Trockene Tücher für die Flächendesinfektion im Einwegbehälter EUR

4.1 Trockene Tücher für die Flächendesinfektion im Einwegbehälter	USt. [%]	Menge	Einheit	Einzelpreis [EUR]	Gesamtpreis [EUR]
	19%	902.034,50	Quadratmeter		
Trockene Tücher für die Flächendesinfektion im Einwegbehälter			 pro 1,00 Quadratmeter

Bei Tüchern für dieses Los muss es sich um trockene Einwegtücher handeln, welche sich vorbefüllt in einem Einweg-Spendersystem (Standbodenbeutel mit fest verschweißtem Entnahmesystem – oder vergleichbares) befinden. Spender muss problemlos von außen zu desinfizieren sein (Wischdesinfektion).

Es ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Artikel mit VAH-gelisteten Flächendesinfektionsmittel in getränkt werden und anschließend für die Routinedesinfektion von patientennahen Oberflächen sowie Oberflächen von Medizinprodukten verwendet werden.

ANGEBOTSSUMME(N)

Summe exkl. Nachlass (netto)	
Nachlass (netto)	
Summe inkl. Nachlass (netto)	

**Summe
(brutto)**

LEISTUNGSVERZEICHNIS

07.01.2019

Ausschreibung (Korrektur)

Verfahren: 2018000145 – Flächendesinfektion – vorgetränkte und trockene Tücher

AUFLISTUNG ALLER DATEIANLAGEN ZU DEN POSITIONEN

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
------	-----------	-------	-----------

Kriterienkatalog

Eignungskriterien

(sofern vorhanden):

5 Eignungskriterien für alle Lose

5.1 § 123 Abs. 1 GWB [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir versichere(n), dass KEINE Person (für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher/ für die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung) meines / unseres Unternehmens, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder § 233a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels).

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.2 Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich erkläre, dass ich meine/wir unserer Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) einschließlich der Unfallversicherung ordnungsgemäß nachgekommen sind.

- Keine Auswahl getroffen
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.3 Bestätigung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass meinem / unserem Angebot nur die eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass mit anderen Bewerbern Vereinbarungen weder über die Preisbildung noch über die Gewähr von Vorteilen an Mitbewerber getroffen sind und auch nicht nach Abgabe des Angebotes getroffen werden.

- Keine Auswahl getroffen
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.4 Erklärung des Bieters [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich bin mir / wir sind uns bewusst, dass eine wissentliche falsche Angabe der hier geleisteten Erklärungen meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge hat.

- Keine Auswahl getroffen
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

5.5 Referenzen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/Wir füge(n) zur Prüfung der technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit eine Referenzliste über die in den letzten drei Jahren gegenüber öffentlichen Auftraggebern erbrachten VERGLEICHBAREN Leistungen unter Angabe von Leistungswert und Leistungszeit bei. In der Referenzliste sind auch Anschrift der Referenzeinrichtung und Ansprechpartner mit Kontaktdaten benannt. Die Referenzliste haben wir als Anlage zu unserem Angebot auf die Plattform hochgeladen.

- Keine Auswahl getroffen
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

- 1 Los 1 – "Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion ohne Alkoholanteil"
- 2 Los 2 – "Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit geringem Alkoholanteil "
- 3 Los 3 – "Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit normalem / hohem Alkoholanteil"
- 4 Los 4 – "Trockene Tücher für die Flächendesinfektion im Einwegbehälter"

Zuschlagskriterien

(sofern vorhanden):

1 Los 1 – "Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion ohne Alkoholanteil"

1.1 Mindestkriterien

1.1.1 Softpack (Einweg) [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Bei allen Artikeln für die Lose 1, 2 und 3 sowie deren untergeordneten Positionen muss es sich um vorgetränkte Tücher (gebrauchsfertig) für die Flächendesinfektion im Softpack (Einweg) handeln. (Achtung: vorgetränkte Tuchlösungen zur Reinigung und Desinfektion von TEE–Sonden, Tücher für die Verwendung im Lebensmittelbereich sowie Tücher für die Anwendung in Reinräumen sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.2 VAH Listung [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Es muss eine VAH–Listung der für in allen Losen angebotenen vorgetränkten Artikel nachgewiesen werden.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.3 4–Felder Test [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Für den Fall, dass die VAH–Listung für die angebotenen Artikel nicht den sogenannten 4–Felder–Test abdeckt, muss dieser gesondert nachgewiesen werden. Grundlage hierfür ist die DIN EN 16615.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.4 Anforderungen an den Behälter [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Einwegbehälter (Softpack); Spenderdeckel muss über eine stabile Öffnung verfügen, welche eine einwandfreie Einzelentnahme der Tücher gewährleistet. Die Öffnungslaschen dürfen nicht abreißen. Die Spendereinheit inkl. Deckel muss dicht und standfest sein. Das für die nächste Entnahme nachgezogene Tuch muss innerhalb der Umrandung der Öffnungslasche greifbar sein. Für das Produkt ist Keimfreiheit oder Sterilität nachzuweisen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.5 Wirkstoffen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die vorgetränkten Tücher müssen Lösungen mit Mikrobiziden Wirkstoffen (basierend auf den allgemein gültigen VAH–Vorgaben) und viruziden Wirkstoffen (gemäß VAH oder– sofern nicht von der VAH abgedeckt – den gemeinsamen Leitlinien von DVV oder RKI/KRINKO) enthalten.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.6 Wirkstoffe [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Alle Bieter müssen die Wirkstoffe der angebotenen Produkte mit Namen und Gehalt offenlegen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.7 Farb- und Duftstoffe [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Alle angebotenen Produkte müssen frei von Farb- und Duftstoffen sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.8 Aldehydfrei [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die angebotenen Artikel müssen Aldehydfrei sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.9 Konformitätsbestätigung [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Nachweis der Konformitätsbestätigung wird vom Lieferanten erbracht.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.10 Nachweise [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die Einhaltung der geforderten Eignungskriterien, Produkthaftung, Zulassung und Zertifizierung der Artikel, welche in Ihrer Zusammensetzung und dem Alkoholgehalt – basierend auf den Anforderungen der einzelnen Lose abweichen können, sind vom Hersteller / Lieferanten (ggf. für die den Losen zugeordneten Geräte- und Herstellerlisten) vorzulegen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.11 Materialverträglichkeit [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die Materialverträglichkeit für die den Losen zugeordneten Herstellerlisten ist bei bestimmungsgemäßem Einsatz der Produkte zu garantieren.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.12 Tuchformat [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Tuchformat (in cm² je Tuch): mind. 280 und max. 440

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.13 EU-Richtlinie [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

EU-Richtlinie 93/42/EWG für Medizinprodukte oder EU-Richtlinie 2017/745/MDR muss nachgewiesen werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.14 Mikrobielle Testung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Eine chargenweise mikrobielle Testung muss für die in diesem Los angebotenen Artikel (Tücher) vom Hersteller durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Testung muss auf Anforderung (ggf. für jede neue Charge) zur Verfügung gestellt werden. In eben dieser Testung müssen die vorgetränkten Tücher auf folgende Erreger untersucht werden: Bakterien, Sporen, Viren (behüllte und unbehüllte Viren) sowie Pilze. Für das Produkt ist Keimfreiheit oder Sterilität nachzuweisen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.15 Kunstfasermischung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Vliestücher müssen zu 100 % aus Kunstfaser / Kunstfasermischung bestehen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.16 Anzahl pro Softpack [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Anzahl der Tücher pro Softpack für dieses Los: mind.80 und max. 120.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.17 Standzeit / Haltbarkeit [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Die zulässige Standzeit / Haltbarkeit angebrochener Packungen beträgt mindestens 28 Tage. Innerhalb der deklarierten Mindestzeit der angebotenen Produkte muss die deklarierte Desinfektionswirkung garantiert sein und ein ausreichender Gehalt an desinfizierender Lösung gewährleistet werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.18 Durchtränkung der Tücher [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Eine ausreichende Durchtränkung aller im Softpack befindlichen vorgetränkten Tücher muss gewährleistet sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.19 Nutzungseigenschaften [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Gleichbleibende Nutzungseigenschaften und chemische Zusammensetzung des Packungsinhaltes original verpackter Gebinde müssen bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum auch bei hohen Temperaturen (bis 30°C) gewährleistet werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.20 Anforderungen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Die Tücher müssen folgenden Anforderungen entsprechen: zustabil, fusselfrei, saugstark, reißfest und einzeln gut aus dem Behältnis zu entnehmen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.1.21 Ergänzung des Artikelsortiments [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Der Bieter ergänzt die in der Anlage vorbereitete Tabelle – Ergänzung Artikelsortiment – mit weiteren Artikeln aus dem Artikelbereich des gebotenen Loses, um mögliche Lücken in Bezug auf Abmessungen, Verpackung, spezielle Anwendungsbereiche etc. für das ausschreibende Mitgliedshaus zu schließen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.2 Bewertungskriterien

Gewichtung: 100,00%

1.2.1 Öffnung des Spenderdeckels

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Spenderdeckel verfügt über eine stabile Öffnung und gewährleistet einwandfreie Einzelentnahme der Tücher.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.2 Spendereinheit

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Spendereinheit inkl. Deckel ist dicht und standfest (sowohl in befülltem als auch in fast leerem Zustand).

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.3 Wiederverschließbarkeit

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Wiederverschließbarkeit des Deckels und der Öffnungsglasche ist einhändig möglich.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.4 Nachziehbarkeit

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Das für die nächste Entnahme nachgezogene Tuch liegt greifbar innerhalb der Umrandung der Öffnungsglasche.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.5 gleichbleibende Nutzungseigenschaften

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Gleichbleibende Nutzungseigenschaften des Packungsinhaltes sind auch bei hohen Temperaturen (zwischen mind. 25 C° und 30 C°) gewährleistet. Ein Aushärten des Tuchkerns wurde nicht festgestellt.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.6 zugstabil

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind zugstabil.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.7 fusselfrei

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind fusselfrei.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.8 saugstark

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind saugstark.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.9 reißfest

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind reißfest.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.10 Entnehmbarkeit

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind einzeln gut aus dem Behältnis zu entnehmen.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.11 Abgabe Feuchtigkeit

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher geben über den gesamten Wischvorgang ausreichend Feuchtigkeit ab.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.2.12 Definition Anwendungsbereich

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Der Anwendungsbereich ist aufgrund von Symbolen oder der Beschriftung auf der Verpackung klar definiert.

-] Keine Angabe (0)
-] sehr gut (100)
-] gut (75)
-] ausreichend (50)
-] mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

1.3 Tariftreue

1.3.1 Tariftreue BW Eigenerklärung

Gewichtung: 0,00%

1.3.1.1 Entgelt [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich erkläre / Wir erklären, dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird.

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege.

Ich erkläre / Wir erklären, sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus den Erklärungen zur Tariftreue

1. den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat
2. mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
3. der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

-] Keine Angabe
-] Ja
-] Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.2 Tariftreue Brandenburg

Gewichtung: 0,00%

1.3.2.1 Tariftreuregelung Brandenburg [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Bestehen keine anderen Mindestentgelt–Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer–Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 9,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 9,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge.

– Lieferleistung:

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

– Längerfristige Verträge:

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohnleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts in § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Nachweise (Lohn– und Gehaltszahlungsunterlagen)

Alle Nachweise können in anonymisierter oder pseudonymisierter Form (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs– und –zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

– Lieferaufträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn– und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

– Dienstleistungsverträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil–)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn– und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

3. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn– und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn– und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unsere betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und –zahlung befragen.

4. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller – auch der im Ausland ansässigen – Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

5. Nachunternehmer

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evtl. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

6. Verstöße, Auftragsperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer–Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragsperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

– von Nachunternehmern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

7. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.3 Tariftreue Thüringen

Gewichtung: 0,00%

1.3.3.1 Tariftreuregelung Thüringen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/Wir erklären für den Falle des Zuschlages:

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

- ich/wir, soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, nach § 12 Abs. 2 ThürVgG die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue und der Entgeltgleichheit unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer vereinbare/vereinbaren.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 ThürVgG zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führt.

Für den Verstoß gegen die vertraglichen Nebenpflichten nach dieser EVB–Tariftreue und Entgeltgleichheit bei der Ausführung des Auftrags werden hiermit die Sanktionsmöglichkeiten für den Auftraggeber nach § 18 ThürVgG vertraglich vereinbart.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.4 Tariftreugesetz NRW

Gewichtung: 0,00%

1.3.4.1 Tariftreugesetz NRW [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

– eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

– eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

– einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in

der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein–Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll– und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzes.

b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,

b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder

c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

Keine Angabe

Ja

Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.5 Tariftreue RLP

Gewichtung: 0,00%

1.3.5.1 Tariftreue RLP [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

1. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, im Falle eines Zuschlages den Beschäftigten meines/unseres Unternehmens die vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer–Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes gebunden ist Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG–;

2. meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer–Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer–Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung mindestens das Mindestentgelt nach § 3 Satz 1 des Landestariftreuegesetzes von 8,90 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen Mindestentgeltklärung gemäß § 3 LTTG –.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/ Bewerber mit Sitz in einem anderen EU–Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen.

3. Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können und, im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmer, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 bzw. 3 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt– und Tariftreueklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen EU–Mitgliedsstaat beschäftigt sind,

4. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Keine Angabe

Ja

Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.6 Tariftreue Hessen

Gewichtung: 0,00%

1.3.6.1 Tarifvertragliche Leistung [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.6.2 Entgelt [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.6.3 MiLoG [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.
- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.6.4 Bußgeldvorschriften [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.6.5 Nachunternehmerpflichten [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/ einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.7 Tariftreue Niedersachsen

Gewichtung: 0,00%

1.3.7.1 Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (derzeit 8,84 Euro) zu zahlen und

2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
 - den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
 - den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)

den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.7.2 Mustervereinbarung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Für den Fall der Auftragserteilung verpflichte/n ich mich/ wir uns dem Auftraggeber die Kontrollen und nach § 14 NTVergG zu ermöglichen und der Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen nachzukommen.
Insbesondere darf der öffentliche Auftraggeber Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.8 Tariftreue Sachsen Anhalt

Gewichtung: 0,00%

1.3.8.1 Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich erkläre/Wir erklären, dass

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung, gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unserer Nachunternehmer nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führen kann.

Verstöße gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung können zum Nachteil des Auftragnehmers zu einer Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 des Landesvergabegesetzes führen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.8.2 Ergänzende Vertragsbedingungen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

1. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung nach § 13 des Landesvergabegesetzes für den Fall des Nachunternehmens, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit nach § 10 des Landesvergabegesetzes sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach § 12 des Landesvergabegesetzes unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Nachunternehmererklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
2. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, jedem Nachauftragnehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des Landesvergabegesetzes seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landesvergabegesetzes und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 des Landesvergabegesetzes vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
4. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 10, 11, 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes eine Vertragsstrafe in Höhe von % des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 des Landesvergabegesetzes bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
5. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 10 und 12 des Landesvergabegesetzes resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 13 und 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes verstoßen. Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und/oder Nachauftragnehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 des Landesvergabegesetzes für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

1.3.8.3 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Für den Fall, dass die Leistung oder Lieferung Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden verpflichten wir für den Auftragsfall, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter § 12 Abs. 1 und 2 des Landesvergabegesetzes genannten ILO–Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, dass zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des Landesvergabegesetzes zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswertes und/oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

Soweit Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, werden wir nach § 12 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes die Verpflichtung zur Beachtung der ILO–Kernarbeitsnormen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer vereinbaren.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2 Los 2 – "Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit geringem Alkoholanteil "

2.1 Mindestkriterien

2.1.1 Softpack (Einweg) [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Bei allen Artikeln für die Lose 1, 2 und 3 sowie deren untergeordneten Positionen muss es sich um vorgetränkte Tücher (gebrauchsfertig) für die Flächendesinfektion im Softpack (Einweg) handeln.
(Achtung: vorgetränkte Tuchlösungen zur Reinigung und Desinfektion von TEE–Sonden, Tücher für die Verwendung im Lebensmittelbereich sowie Tücher für die Anwendung in Reinräumen sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.2 VAH Listung [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Es muss eine VAH–Listung der für in allen Losen angebotenen vorgetränkten Artikel nachgewiesen werden.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.3 4–Felder Test [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Für den Fall, dass die VAH–Listung für die angebotenen Artikel nicht den sogenannten 4–Felder–Test abdeckt, muss dieser gesondert nachgewiesen werden. Grundlage hierfür ist die DIN EN 16615.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.4 Anforderungen an den Behälter [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Einwegbehälter (Softpack): Spenderdeckel muss über eine stabile Öffnung verfügen, welche eine einwandfreie Einzelentnahme der Tücher gewährleistet. Die Öffnungslaschen dürfen nicht abreißen. Die Spendereinheit inkl. Deckel muss dicht und standfest sein. Das für die nächste Entnahme nachgezogene Tuch muss innerhalb der Umrandung der Öffnungslasche greifbar sein. Für das Produkt ist Keimfreiheit oder Sterilität nachzuweisen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.5 Wirkstoffen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die vorgetränkten Tücher müssen Lösungen mit Mikrobiziden Wirkstoffen (basierend auf den allgemein gültigen VAH–Vorgaben) und viruziden Wirkstoffen (gemäß VAH oder– sofern nicht von der VAH abgedeckt – den gemeinsamen Leitlinien von DVV oder RKI/KRINKO) enthalten.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

2.1.6 Wirkstoffe [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Alle Bieter müssen die Wirkstoffe der angebotenen Produkte mit Namen und Gehalt offenlegen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.7 Farb- und Duftstoffe [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Alle angebotenen Produkte müssen frei von Farb- und Duftstoffen sein.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.8 Aldehydfrei [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Die angebotenen Artikel müssen Aldehydfrei sein.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.9 Konformitätsbestätigung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Nachweis der Konformitätsbestätigung wird vom Lieferanten erbracht.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.10 Nachweise [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Die Einhaltung der geforderten Eignungskriterien, Produkthaftung, Zulassung und Zertifizierung der Artikel, welche in Ihrer Zusammensetzung und dem Alkoholgehalt – basierend auf den Anforderungen der einzelnen Lose abweichen können, sind vom Hersteller / Lieferanten (ggf. für die den Losen zugeordneten Geräte- und Herstellerlisten) vorzulegen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.11 Materialverträglichkeit [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Die Materialverträglichkeit für die den Losen zugeordneten Herstellerlisten ist bei bestimmungsgemäßem Einsatz der Produkte zu garantieren.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.12 Tuchformat [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Tuchformat (in cm² je Tuch): mind. 280 und max. 440

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.13 EU-Richtlinie [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

EU-Richtlinie 93/42/EWG für Medizinprodukte oder EU-Richtlinie 2017/745/MDR muss nachgewiesen werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.14 Mikrobielle Testung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Eine chargenweise mikrobielle Testung muss für die in diesem Los angebotenen Artikel (Tücher) vom Hersteller durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Testung muss auf Anforderung (ggf. für jede neue Charge) zur Verfügung gestellt werden. In eben dieser Testung müssen die vorgetränkten Tücher auf folgende Erreger untersucht werden: Bakterien, Sporen, Viren (behüllte und unbehüllte Viren) sowie Pilze. Für das Produkt ist Keimfreiheit oder Sterilität nachzuweisen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.15 Kunstfasermischung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Vliestücher müssen zu 100 % aus Kunstfaser / Kunstfasermischung bestehen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.16 Anzahl pro Softpack [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Anzahl der Tücher pro Softpack für dieses Los: mind.80 und max. 120.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.17 Standzeit / Haltbarkeit [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Die zulässige Standzeit / Haltbarkeit angebrochener Packungen beträgt mindestens 28 Tage. Innerhalb der deklarierten Mindestzeit der angebotenen Produkte muss die deklarierte Desinfektionswirkung garantiert sein und ein ausreichender Gehalt an desinfizierender Lösung gewährleistet werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.18 Durchtränkung der Tücher [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Eine ausreichende Durchtränkung aller im Softpack befindlichen vorgetränkten Tücher muss gewährleistet sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.19 Nutzungseigenschaften [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Gleichbleibende Nutzungseigenschaften und chemische Zusammensetzung des Packungsinhaltes original verpackter Gebinde müssen bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum auch bei hohen Temperaturen (bis 30°C) gewährleistet werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.20 Anforderungen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Die Tücher müssen folgenden Anforderungen entsprechen: zustabil, fusselfrei, saugstark, reißfest und einzeln gut aus dem Behältnis zu entnehmen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.1.21 Ergänzung des Artikelsortiments [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Der Bieter ergänzt die in der Anlage vorbereitete Tabelle – Ergänzung Artikelsortiment – mit weiteren Artikeln aus dem Artikelbereich des gebotenen Loses, um mögliche Lücken in Bezug auf Abmessungen, Verpackung, spezielle Anwendungsbereiche etc. für das ausschreibende Mitgliedshaus zu schließen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.2 Bewertungskriterien

Gewichtung: 100,00%

2.2.1 Öffnung des Spenderdeckels

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Spenderdeckel verfügt über eine stabile Öffnung und gewährleistet einwandfreie Einzelentnahme der Tücher.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.2 Spendereinheit

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Spendereinheit inkl. Deckel ist dicht und standfest (sowohl in befülltem als auch in fast leerem Zustand).

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.3 Wiederverschließbarkeit

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Wiederverschließbarkeit des Deckels und der Öffnungsglasche ist einhändig möglich.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.4 Nachziehbarkeit

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Das für die nächste Entnahme nachgezogene Tuch liegt greifbar innerhalb der Umrandung der Öffnungsglasche.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.5 gleichbleibende Nutzungseigenschaften

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Gleichbleibende Nutzungseigenschaften des Packungsinhaltes sind auch bei hohen Temperaturen (zwischen mind. 25 C° und 30 C°) gewährleistet. Ein Aushärten des Tuckerns wurde nicht festgestellt.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.6 zugstabil

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind zugstabil.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.7 fusselfrei

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind fusselfrei.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.8 saugstark

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind saugstark.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.9 reißfest

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind reißfest.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.10 Entnehmbarkeit

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind einzeln gut aus dem Behältnis zu entnehmen.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.11 Abgabe Feuchtigkeit

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher geben über den gesamten Wischvorgang ausreichend Feuchtigkeit ab.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.2.12 Definition Anwendungsbereich

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Der Anwendungsbereich ist aufgrund von Symbolen oder der Beschriftung auf der Verpackung klar definiert.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)

- ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

2.3 Tariffreue

2.3.1 Tariffreue BW Eigenerklärung

Gewichtung: 0,00%

2.3.1.1 Entgelt [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich erkläre / Wir erklären, dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird.

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege.

Ich erkläre / Wir erklären, sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus den Erklärungen zur Tariffreue

1. den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat
2. mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
3. der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.2 Tariffreue Brandenburg

Gewichtung: 0,00%

2.3.2.1 Tariffreuregelung Brandenburg [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Bestehen keine anderen Mindestentgelt-Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 9,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 9,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge.

– Lieferleistung:

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

– Längerfristige Verträge:

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohnleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts in § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen)

Alle Nachweise können in anonymisierter oder pseudonymisierter Form (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

– Lieferaufträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

– Dienstleistungsverträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil-)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

3. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unsere betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen.

4. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller – auch der im Ausland ansässigen – Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse e und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse e und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im

Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

5. Nachunternehmer

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evtl. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

6. Verstöße, Auftragspennen und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer–Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragsperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

– von Nachunternehmern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

7. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.3 Tariftreue Thüringen

Gewichtung: 0,00%

2.3.3.1 Tariftreuregelung Thüringen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/Wir erklären für den Falle des Zuschlages:

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

- ich/wir, soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, nach § 12 Abs. 2 ThürVgG die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue und der Entgeltgleichheit unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer vereinbare/vereinbaren.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 ThürVgG zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führt.

Für den Verstoß gegen die vertraglichen Nebenpflichten nach dieser EVB–Tariftreue und Entgeltgleichheit bei der Ausführung des Auftrags werden hiermit die Sanktionsmöglichkeiten für den Auftraggeber nach § 18 ThürVgG vertraglich vereinbart.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.4 Tariftreugesetz NRW

Gewichtung: 0,00%

2.3.4.1 Tariftreugesetz NRW [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

– eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

– eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

– einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzes.

b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,

b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder

c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.5 Tariftreue RLP

Gewichtung: 0,00%

2.3.5.1 Tariftreue RLP [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

1. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, im Falle eines Zuschlages den Beschäftigten meines/unseres Unternehmens die vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG-;

2. meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung mindestens das Mindestentgelt nach § 3 Satz 1 des Landestariftreuegesetzes von 8,90 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen Mindestentgelterklärung gemäß § 3 LTTG -.
Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/ Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen.

3. Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können und, im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmer, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 bzw. 3 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreueklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind,

4. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.6 Tariftreue Hessen

Gewichtung: 0,00%

2.3.6.1 Tarifvertragliche Leistung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.6.2 Entgelt [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.6.3 MiLoG [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.
- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.6.4 Bußgeldvorschriften [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.6.5 Nachunternehmerpflichten [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/ einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.7 Tariftreue Niedersachsen

Gewichtung: 0,00%

2.3.7.1 Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (derzeit 8,84 Euro) zu zahlen und

2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
 - den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
 - den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
 - den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

2.3.7.2 Mustervereinbarung [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Für den Fall der Auftragserteilung verpflichte/n ich mich/ wir uns dem Auftraggeber die Kontrollen und nach § 14 NTVergG zu ermöglichen und der Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen nachzukommen. Insbesondere darf der öffentliche Auftraggeber Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.8 Tariffreue Sachsen Anhalt

Gewichtung: 0,00%

2.3.8.1 Erklärung zur Tariffreue und Entgeltgleichheit [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich erkläre/Wir erklären, dass

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung, gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unserer Nachunternehmer nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führen kann.

Verstöße gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung können zum Nachteil des Auftragnehmers zu einer Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 des Landesvergabegesetzes führen.

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.8.2 Ergänzende Vertragsbedingungen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

1. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung nach § 13 des Landesvergabegesetzes für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariffreue und Entgeltgleichheit nach § 10 des Landesvergabegesetzes sowie zur Beachtung der ILO–Kernarbeitsnormen nach § 12 des Landesvergabegesetzes unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Nachunternehmererklärungen zur Tariffreue und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO–Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
2. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, jedem Nachauftragnehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des Landesvergabegesetzes seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landesvergabegesetzes und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 des Landesvergabegesetzes vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzustellen.
4. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 10, 11, 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes eine Vertragsstrafe in Höhe von % des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 des Landesvergabegesetzes bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
5. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 10 und 12 des Landesvergabegesetzes resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 13 und 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes verstoßen. Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und/oder Nachauftragnehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 des Landesvergabegesetzes für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

2.3.8.3 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Für den Fall, dass die Leistung oder Lieferung Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden verpflichten wir für den Auftragsfall, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter § 12 Abs. 1 und 2 des Landesvergabegesetzes genannten ILO–Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, dass zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des Landesvergabegesetzes zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswertes und/oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

Soweit Bau,- Liefer- oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, werden wir nach § 12 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes die Verpflichtung zur Beachtung der ILO–Kernarbeitsnormen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer vereinbaren.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3 Los 3 – "Vorgetränkte Tücher für die Flächendesinfektion mit normalem / hohem Alkoholanteil"

3.1 Mindestkriterien

3.1.1 Softpack (Einweg) [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Bei allen Artikeln für die Lose 1, 2 und 3 sowie deren untergeordneten Positionen muss es sich um vorgetränkte Tücher (gebrauchsfertig) für die Flächendesinfektion im Softpack (Einweg) handeln.
(Achtung: vorgetränkte Tuchlösungen zur Reinigung und Desinfektion von TEE–Sonden, Tücher für die Verwendung im Lebensmittelbereich sowie Tücher für die Anwendung in Reinräumen sind ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.2 VAH Listung [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Es muss eine VAH–Listung der für in allen Losen angebotenen vorgetränkten Artikel nachgewiesen werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.3 4–Felder Test [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Für den Fall, dass die VAH–Listung für die angebotenen Artikel nicht den sogenannten 4–Felder–Test abdeckt, muss dieser gesondert nachgewiesen werden. Grundlage hierfür ist die DIN EN 16615.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.4 Anforderungen an den Behälter [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Einwegbehälter (Softpack); Spenderdeckel muss über eine stabile Öffnung verfügen, welche eine einwandfreie Einzelentnahme der Tücher gewährleistet. Die Öffnungslaschen dürfen nicht abreißen. Die Spendereinheit inkl. Deckel muss dicht und standfest sein. Das für die nächste Entnahme nachgezogene Tuch muss innerhalb der Umrandung der Öffnungslasche greifbar sein. Für das Produkt ist Keimfreiheit oder Sterilität nachzuweisen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.5 Wirkstoffen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die vorgetränkten Tücher müssen Lösungen mit Mikrobiziden Wirkstoffen (basierend auf den allgemein gültigen VAH–Vorgaben) und viruziden Wirkstoffen (gemäß VAH oder– sofern nicht von der VAH abgedeckt – den gemeinsamen Leitlinien von DVV oder RKI/KRINKO) enthalten.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.6 Wirkstoffe [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Alle Bieter müssen die Wirkstoffe der angebotenen Produkte mit Namen und Gehalt offenlegen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.7 Farb- und Duftstoffe [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Alle angebotenen Produkte müssen frei von Farb- und Duftstoffen sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.8 Aldehydfrei [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die angebotenen Artikel müssen Aldehydfrei sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.9 Konformitätsbestätigung [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Nachweis der Konformitätsbestätigung wird vom Lieferanten erbracht.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.10 Nachweise [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die Einhaltung der geforderten Eignungskriterien, Produkthaftung, Zulassung und Zertifizierung der Artikel, welche in Ihrer Zusammensetzung und dem Alkoholgehalt – basierend auf den Anforderungen der einzelnen Lose abweichen können, sind vom Hersteller / Lieferanten (ggf. für die den Losen zugeordneten Geräte- und Herstellerlisten) vorzulegen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.11 Materialverträglichkeit [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die Materialverträglichkeit für die den Losen zugeordneten Herstellerlisten ist bei bestimmungsgemäßem Einsatz der Produkte zu garantieren.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.12 Tuchformat [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Tuchformat (in cm² je Tuch): mind. 250 und max. 550

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.13 EU-Richtlinie [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

EU-Richtlinie 93/42/EWG für Medizinprodukte oder EU-Richtlinie 2017/745/MDR muss nachgewiesen werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.14 Mikrobielle Testung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Eine chargenweise mikrobielle Testung muss für die in diesem Los angebotenen Artikel (Tücher) vom Hersteller durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Testung muss auf Anforderung (ggf. für jede neue Charge) zur Verfügung gestellt werden. In eben dieser Testung müssen die vorgetränkten Tücher auf folgende Erreger untersucht werden: Bakterien, Sporen, Viren (behüllte und unbehüllte Viren) sowie Pilze. Für das Produkt ist Keimfreiheit oder Sterilität nachzuweisen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.15 Kunstfasermischung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Vliestücher müssen zu 100 % aus Kunstfaser / Kunstfasermischung bestehen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.16 Anzahl pro Softpack [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Anzahl der Tücher pro Softpack für dieses Los: mind.80 und max. 120.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.17 Standzeit / Haltbarkeit [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Die zulässige Standzeit / Haltbarkeit angebrochener Packungen beträgt mindestens 28 Tage. Innerhalb der deklarierten Mindestzeit der angebotenen Produkte muss die deklarierte Desinfektionswirkung garantiert sein und ein ausreichender Gehalt an desinfizierender Lösung gewährleistet werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.18 Durchtränkung der Tücher [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Eine ausreichende Durchtränkung aller im Softpack befindlichen vorgetränkten Tücher muss gewährleistet sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.19 Nutzungseigenschaften [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Gleichbleibende Nutzungseigenschaften und chemische Zusammensetzung des Packungsinhaltes original verpackter Gebinde müssen bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum auch bei hohen Temperaturen (bis 30°C) gewährleistet werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.1.20 Anforderungen [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Die Tücher müssen folgenden Anforderungen entsprechen: zustabil, fusselfrei, saugstark, reißfest und einzeln gut aus dem Behältnis zu entnehmen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

3.1.21 Ergänzung des Artikelsortiments [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Der Bieter ergänzt die in der Anlage vorbereitete Tabelle – Ergänzung Artikelsortiment – mit weiteren Artikeln aus dem Artikelbereich des gebotenen Loses, um mögliche Lücken in Bezug auf Abmessungen, Verpackung, spezielle Anwendungsbereiche etc. für das ausschreibende Mitgliedshaus zu schließen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.2 Bewertungskriterien

Gewichtung: 100,00%

3.2.1 Öffnung des SpenderdeckelsGewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Spenderdeckel verfügt über eine stabile Öffnung und gewährleistet einwandfreie Einzelentnahme der Tücher.

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.2 SpendereinheitGewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Spendereinheit inkl. Deckel ist dicht und standfest (sowohl in befülltem als auch in fast leerem Zustand).

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.3 WiederverschließbarkeitGewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Wiederverschließbarkeit des Deckels und der Öffnungslasche ist einhändig möglich.

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.4 NachziehbarkeitGewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Das für die nächste Entnahme nachgezogene Tuch liegt greifbar innerhalb der Umrandung der Öffnungslasche.

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.5 gleichbleibende NutzungseigenschaftenGewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Gleichbleibende Nutzungseigenschaften des Packungsinhaltes sind auch bei hohen Temperaturen (zwischen mind. 25 C° und 30 C°) gewährleistet. Ein Aushärten des Tuchkerns wurde nicht festgestellt.

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.6 zugstabilGewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind zugstabil.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.7 fusselfrei

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind fusselfrei.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.8 saugstark

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind saugstark.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.9 reißfest

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind reißfest.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.10 Entnehmbarkeit

Gewichtung: 5,88%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind einzeln gut aus dem Behältnis zu entnehmen.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.11 Abgabe Feuchtigkeit

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher geben über den gesamten Wischvorgang ausreichend Feuchtigkeit ab.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

3.2.12 Definition Anwendungsbereich

Gewichtung: 11,76%
Maximalpunktzahl: 100

Der Anwendungsbereich ist aufgrund von Symbolen oder der Beschriftung auf der Verpackung klar definiert.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

3.3 Tariftreue**3.3.1 Tariftreue BW Eigenerklärung**
Gewichtung: 0,00%**3.3.1.1 Entgelt [Mussangabe]**

K.O.–Kriterium: Ja

Ich erkläre / Wir erklären, dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird.

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege.

Ich erkläre / Wir erklären, sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus den Erklärungen zur Tariftreue

1. den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat
2. mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
3. der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.2 Tariftreue Brandenburg
Gewichtung: 0,00%**3.3.2.1 Tariftreuregelung Brandenburg [Mussangabe]**

K.O.–Kriterium: Ja

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten
Bestehen keine anderen Mindestentgelt–Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer–Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 9,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 9,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge.

– Lieferleistung:

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

– Längerfristige Verträge:

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohngleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts in § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohngleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Nachweise (Lohn– und Gehaltszahlungsunterlagen)

Alle Nachweise können in anonymisierter oder pseudonymisierter Form (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs– und –zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

– Lieferaufträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn– und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

– Dienstleistungsverträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil–)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn– und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

3. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn– und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn– und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unserer betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unserer Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und –zahlung befragen.

4. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller – auch der im Ausland ansässigen – Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse e und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse e und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

5. Nachunternehmer

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine

gleich lautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evtl. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

6. Verstöße, Auftragssperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer–Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragssperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

– von Nachunternehmern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

7. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.3 Tariffreue Thüringen

Gewichtung: 0,00%

3.3.3.1 Tariffreuregelung Thüringen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/Wir erklären für den Falle des Zuschlages:

Ich erkläre/Wir erklären, dass

- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

- ich/wir, soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, nach § 12 Abs. 2 ThürVgG die Verpflichtung zur Beachtung der Tariffreue und der Entgeltgleichheit unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer vereinbare/vereinbaren.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 ThürVgG zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führt.

Für den Verstoß gegen die vertraglichen Nebenpflichten nach dieser EVB–Tariffreue und Entgeltgleichheit bei der Ausführung des Auftrags werden hiermit die Sanktionsmöglichkeiten für den Auftraggeber nach § 18 ThürVgG vertraglich vereinbart.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.4 Tariffreugesetz NRW

Gewichtung: 0,00%

3.3.4.1 Tariffreugesetz NRW [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

– eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

– eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

– einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein–Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzes.

b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,

b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder

c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.5 Tariftreue RLP

Gewichtung: 0,00%

3.3.5.1 Tariftreue RLP [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

1. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, im Falle eines Zuschlages den Beschäftigten meines/unseres Unternehmens die vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG-;

2. meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung mindestens das Mindestentgelt nach § 3 Satz 1 des Landestariftreuegesetzes von 8,90 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen Mindestentgeltklärung gemäß § 3 LTTG -. Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/ Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen.

3. Nachunternehmer sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können und, im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmer, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 bzw. 3 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreueklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beschäftigt sind,

4. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.6 Tariftreue Hessen

Gewichtung: 0,00%

3.3.6.1 Tarifvertragliche Leistung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

3.3.6.2 Entgelt [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.6.3 MiLoG [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

- Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.
- Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.6.4 Bußgeldvorschriften [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.6.5 Nachunternehmerpflichten [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/ einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.7 Tariftreue Niedersachsen

Gewichtung: 0,00%

3.3.7.1 Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohnengesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohnengesetzes (derzeit 8,84 Euro) zu zahlen und

2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
 - den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
 - den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
 - den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.7.2 Mustervereinbarung [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Für den Fall der Auftragserteilung verpflichte/n ich mich/ wir uns dem Auftraggeber die Kontrollen und nach § 14 NTVergG zu ermöglichen und der Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen nachzukommen.
Insbesondere darf der öffentliche Auftraggeber Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.8 Tariftreue Sachsen Anhalt

Gewichtung: 0,00%

3.3.8.1 Erklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich erkläre/Wir erklären, dass

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung, gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unserer Nachunternehmer nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führen kann.

Verstöße gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung können zum Nachteil des Auftragnehmers zu einer Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 des Landesvergabegesetzes führen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.8.2 Ergänzende Vertragsbedingungen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

1. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung nach § 13 des Landesvergabegesetzes für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariftreue und Entgeltgleichheit nach § 10 des Landesvergabegesetzes sowie zur Beachtung der ILO–Kernarbeitsnormen nach § 12 des Landesvergabegesetzes unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Nachunternehmererklärungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO–Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
2. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, jedem Nachauftragnehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des Landesvergabegesetzes seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landesvergabegesetzes und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 des Landesvergabegesetzes vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
4. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 10, 11, 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes eine Vertragsstrafe in Höhe von % des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 des Landesvergabegesetzes bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
5. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 10 und 12 des Landesvergabegesetzes resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 13 und 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes verstoßen. Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und/oder Nachauftragnehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 des Landesvergabegesetzes für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

3.3.8.3 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Für den Fall, dass die Leistung oder Lieferung Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden verpflichten wir für den Auftragsfall, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter § 12 Abs. 1 und 2 des Landesvergabegesetzes genannten ILO–Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, dass zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des Landesvergabegesetzes zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswertes und/oder zur

fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

Soweit Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, werden wir nach § 12 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes die Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer vereinbaren.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4 Los 4 – "Trockene Tücher für die Flächendesinfektion im Einwegbehälter"

4.1 Mindestkriterien

4.1.1 Beschaffenheit [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Bei allen Artikeln für das Los 4 muss es sich um einlagige, trockene Tücher zur Tränkung mit gebrauchsfertigen Flächendesinfektionsmittel in, bzw. mit Reinigungslösungen – im Einwegsystem – handeln. Die angebotenen Tücher müssen aufgrund ihrer Beschaffenheit zur Tränkung mit Flächendesinfektionsmittel in geeignet sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.2 Anforderungen an den Behälter (Einweg) [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Spenderdeckel muss über eine stabile Öffnung verfügen, welche eine einwandfreie Einzel-Entnahme der Tücher gewährleistet. Die Öffnungslaschen dürfen nicht abreißen. Die Spendereinheit inkl. Deckel muss dicht und standfest (sowohl im vollen als auch im fast leeren Zustand) sein. Das Verschließen (Wiederverschließbarkeit) des Deckels und der Öffnungslasche muss einhändig möglich sein. Das für die nächste Entnahme nachgezogene Tuch muss innerhalb der Umrandung der Öffnungslasche greifbar sein. Für das Produkt ist Keimfreiheit oder Sterilität nachzuweisen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.3 Perforation [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Eine Perforation für die Einzeltuchentnahme muss gegeben sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.4 Mikrobielle Testung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Eine chargenweise mikrobielle Testung muss für die in diesem Los angebotenen Artikel (Tücher) vom Hersteller durchgeführt werden. Das Ergebnis dieser Testung muss auf Anforderung (ggf. für jede neue Charge) zur Verfügung gestellt werden. In eben dieser Testung müssen die trockenen Tücher auf folgende Erreger untersucht werden: Bakterien, Sporen, Viren (behüllte und unbehüllte Viren) sowie Pilze. Für das Produkt ist Keimfreiheit oder Sterilität nachzuweisen.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.5 Kunstfaser [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Alle angebotenen Tücher müssen zu 100 % aus Kunstfaser / Kunstfasermischung bestehen. Die Produkte müssen frei von Polyvinylchlorid sein. Die verwendeten Kunstfasern sind zu deklarieren.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.6 Anzahl der Tücher [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Anzahl der Tücher pro kleinster Verpackungseinheit für dieses Los:
mind. 50 und max. 130

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.7 Tuchformat [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Tuchformat (Fläche in cm²): min. 550 und max. 980

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.8 Standzeit / Haltbarkeit [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die zulässige Standzeit / Haltbarkeit angebrochener Packungen beträgt bei angesetzten Gebrauchslösungen mindestens 28 Tage.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.9 Tuchmaterial [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Bestätigung des Herstellers, dass das Tuchmaterial grundsätzlich zur Verwendung mit Flächendesinfektionsmittel In geeignet ist und eine Adsorption ausgeschlossen werden kann.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.10 Etikett [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ein Etikett für die Dokumentation ist auf dem Spendersystem aufgedruckt oder liegt (mindestens einmal für die kleinste Verpackungseinheit) zum Aufkleben bei.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.11 Durchträngung der Tücher [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Eine ausreichende Durchträngung aller in der kleinsten Verpackungseinheit befindlichen trockenen Tücher muss nach Trängung mit der entsprechenden Desinfektionsmittellösung – basierend auf der in diesem Leistungsverzeichnis definierten Tuchqualität – gewährleistet sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.12 Gleichbleibende Nutzungseigenschaften [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Gleichbleibende Nutzungseigenschaften des Packungsinhaltes original verpackter Gebinde müssen bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum auch bei hohen Temperaturen (bis 30° C) gewährleistet werden. So darf z. B. der Kern der Packungen bzw. Tuchrollen nicht aushärten und somit eine Entnahme aus dem Gebinde erschwert oder verhindert werden.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.1.13 Anforderungen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Die Tücher müssen den folgenden Anforderungen entsprechen: zugstabil, fusselfrei, saugstark, reißfest und einzeln gut aus dem Behältnis zu entnehmen sein.

- Keine Angabe
- Ja
- Nein

4.1.14 Ergänzung des Artikelsortiments [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Der Bieter ergänzt die in der Anlage vorbereitete Tabelle – Ergänzung Artikelsortiment – mit weiteren Artikeln aus dem Artikelbereich des gebotenen Loses, um mögliche Lücken in Bezug auf Abmessungen, Verpackung, spezielle Anwendungsbereiche etc. für das ausschreibende Mitgliedshaus zu schließen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.2 Bewertungskriterien

Gewichtung: 100,00%

4.2.1 Öffnung des SpenderdeckelsGewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 100

Spenderdeckel verfügt über eine stabile Öffnung und gewährleistet eine einwandfreie Einzelentnahme der Tücher.

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.2 SpendereinheitGewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 100

Spendereinheit inkl. Deckel ist dicht und standfest (sowohl in befülltem als auch in fast leerem Zustand).

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.3 WiederverschließbarkeitGewichtung: 6,25%
Maximalpunktzahl: 100

Wiederverschließbarkeit des Deckels und der Öffnungslasche ist einhändig möglich.

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.4 NachziehbarkeitGewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 100

Das für die nächste Entnahme nachgezogene Tuch liegt greifbar innerhalb der Umrandung der Öffnungslasche.

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.5 problemlose EinzeltuchentnahmeGewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 100

Die Perforation ermöglicht eine problemlose Einzeltuchentnahme.

- Keine Angabe (0)
 sehr gut (100)
 gut (75)
 ausreichend (50)
 mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.6 DurchtränkungGewichtung: 12,50%
Maximalpunktzahl: 100

Nach dem Befüllen mit einer Desinfektionslösung ist eine ausreichende Durchtränkung der Tücher gewährleistet.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.7 gleichbleibende Nutzungseigenschaften

Gewichtung: 6,25%
Maximalpunktzahl: 100

Gleichbleibende Nutzungseigenschaften des Packungsinhaltes sind auch bei hohen Temperaturen (zwischen mind. 25 C° und 30 C°) gewährleistet. Ein Aushärten des Tuchrollenkerns wurde nicht festgestellt.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.8 zugstabil

Gewichtung: 6,25%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind zugstabil.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.9 fusselfrei

Gewichtung: 6,25%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind fusselfrei.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.10 saugstark

Gewichtung: 6,25%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind saugstark.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.2.11 reißfest

Gewichtung: 6,25%
Maximalpunktzahl: 100

Die Tücher sind reißfest.

- Keine Angabe (0)
- sehr gut (100)
- gut (75)
- ausreichend (50)
- mangelhaft (0)

Nur eine Antwort wählbar

4.3 Tariftreue

4.3.1 Tariftreue BW Eigenerklärung

Gewichtung: 0,00%

4.3.1.1 Entgelt [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich erkläre / Wir erklären, dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,50 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird.

Ich erkläre / Wir erklären, dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen

Auftraggeber vorlege.

Ich erkläre / Wir erklären, sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus den Erklärungen zur Tariftreue

1. den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat

2. mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,

3. der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

Keine Angabe

Ja

Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.2 Tariftreue Brandenburg

Gewichtung: 0,00%

4.3.2.1 Tariftreuregelung Brandenburg [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

1. Vergütung der Arbeitsleistung der Beschäftigten

Bestehen keine anderen Mindestentgelt-Regelungen z. B. nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder liegt das danach zu zahlende Arbeitsentgelt unter dem Mindestarbeitsentgelt je Stunde des § 6 Absatz 2 des Brandenburgischen Vergabegesetzes von zzt. 9,00 Euro brutto, so wird allen bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrages mindestens ein Bruttoentgelt von 9,00 Euro gerechnet auf die Arbeitsstunde bezahlt. Das Mindestentgelt entspricht dabei dem regelmäßig gezahlten Grundentgelt für eine Zeitstunde, ohne Sonderzahlungen, Zulagen oder Zuschläge.

- Lieferleistung:

Bei einer Lieferleistung gilt dies für die mit der Anlieferung zusammenhängenden Leistungen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung. Mit dem Vertrag über die Lieferung bereits beauftragte spätere Dienstleistungen, wie Serviceleistungen am Liefergegenstand unterfallen ebenfalls dieser Vereinbarung.

- Längerfristige Verträge:

Bei längerfristigen Verträgen ist eine ggf. vereinbarte Lohnleitklausel auch auf den Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts in § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz unter den für die Lohnleitung sonst geltenden Voraussetzungen und der tatsächlichen Erhöhung des Arbeitsentgelts für die Beschäftigten anwendbar.

2. Nachweise (Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen)

Alle Nachweise können in anonymisierter oder pseudonymisierter Form (§ 3 Absatz 3 Nummer 1 und 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) vorgelegt werden. Es muss erkennbar sein, dass Nachweise der Arbeitszeit für den Einsatz im öffentlichen Auftrag und die Entgeltberechnungs- und -zahlungsunterlagen sich auf dieselbe Person beziehen.

- Lieferaufträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit der Rechnung Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, die sich auf die Erbringung aller Leistungen beziehen, die mit der Anlieferung zusammenhängen, insbesondere Transport, Aufstellung, Montage und Einweisung zur Benutzung.

- Dienstleistungsverträge:

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns mit mindestens einer (Teil-)Rechnung über erbrachte Leistungen während der Vertragslaufzeit oder bei längeren Laufzeiten einmal kalenderjährlich Lohn- und Gehaltszahlungsunterlagen vorzulegen, wobei der Auftraggeber den Zeitpunkt unter Wahrung der wechselseitigen Interessen bestimmen kann.

3. Stichprobenkontrollen

Dem Auftraggeber wird zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Auszahlungsbelege gegeben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Beschäftigten zu der Vorlage der Lohn- und Gehaltsabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen werde(n) ich/wir einholen. Die Unterlagen können pseudonymisiert sein, wenn deren Zusammengehörigkeit erkennbar ist. Zu Kontrollen darf der Auftraggeber oder eine von diesem beauftragte Person meine/unserer betrieblichen Grundstücke und Räume betreten und Beschäftigte meines/unseres Unternehmens über den Einsatz beim Auftraggeber und die Arbeitsentgelthöhe und -zahlung befragen.

4. Entgeltzahlung an Beschäftigte

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter aller - auch der im Ausland ansässigen - Beschäftigter mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege bereitzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen, werktags außer samstags zwischen 8 Uhr und 17 Uhr, freitags bis 14 Uhr, den Zugang zu meinen/unseren Geschäftsräumen und die Einsichtnahme in die Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse und Überweisungsbelege zu gestatten und diese oder im Beisein einer auftraggeberseitigen Person gefertigte Kopien auf Verlangen gegen Quittung vorübergehend zu überlassen. Die Nachweise können pseudonymisiert sein, wenn die Zusammengehörigkeit erkennbar ist.

5. Nachunternehmer

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung zugunsten einer Kontrolle durch mich/uns und den Auftraggeber mir/uns gegenüber abgibt und gleich lautende Erklärungen evtl. weiterer von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Nachunternehmern vorlegt. Dasselbe gilt sinngemäß für Verleiher von Arbeitskräften.

6. Verstöße, Auftragsperren und Vertragsstrafen

Mir/Uns ist bekannt, dass der Auftraggeber Verstöße gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder das Mindestlohngesetz an die zuständige Zollbehörde meldet. Es ist auch bekannt, dass der Auftraggeber bei Verstößen gegen die in diesem Angebotsteil enthaltenen vertraglichen Pflichten über einen Ausschluss vom Wettbewerb bis zu drei Jahren entscheiden und diesen zu einer zentralen Sperrliste melden kann, aus der brandenburgische Auftraggeber Auskunft über die Eintragung erhalten. Es besteht die Möglichkeit durch eine „Selbstreinigung“ eine Kürzung der Sperrdauer oder eine Aufhebung der Sperre zu erreichen. Änderungen an den Eintragungen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen, der die Eintragung bewirkt hat. Ist ein Nachauftragnehmer mit einer Auftragsperre belegt, werde ich kurzfristig einen anderen Nachauftragnehmer benennen. Der Auftraggeber räumt diese Möglichkeit nur ein, wenn zeitliche Verzögerungen im Vergabeverfahren unschädlich sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer von meinem/unserem Unternehmen bei der Leistungserbringung Beschäftigten oder

Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall.

– von Nachunternehmern

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer oder Verleiher nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer oder Verleiher sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entgeltverkürzung gegenüber einem/einer in seinem Unternehmen Beschäftigten oder Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Kontrollen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 Euro, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal 250 000 Euro, zu zahlen. Dabei stellen Verstöße gegen Arbeitsentgeltzahlungspflichten je Beschäftigter/n und Monat einen Fall dar. Verstöße gegen die Pflicht zur Duldung von Stichprobenkontrollen bilden ebenso einen Fall. Entsprechende Erklärungen lege ich auch von weiteren Nachunternehmern oder Verleihern vor.

7. Kündigungsrecht

Ich/wir räume/n dem Auftraggeber ein Kündigungsrecht für den Fall der Verletzung meiner/unserer in diesem Angebotsteil begründeten Verpflichtungen ein.

] Keine Angabe

] Ja

] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.3 Tariftreue Thüringen

Gewichtung: 0,00%

4.3.3.1 Tariftreueregelung Thüringen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich/Wir erklären für den Falle des Zuschlages:
Ich erkläre/Wir erklären, dass

- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 AEntG sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
 - meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.
 - Ich/wir, soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden, nach § 12 Abs. 2 ThürVgG die Verpflichtung zur Beachtung der Tariftreue und der Entgeltgleichheit unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer vereinbare/vereinbaren.
- Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, das zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 ThürVgG zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führt. Für den Verstoß gegen die vertraglichen Nebenpflichten nach dieser EVB–Tariftreue und Entgeltgleichheit bei der Ausführung des Auftrags werden hiermit die Sanktionsmöglichkeiten für den Auftraggeber nach § 18 ThürVgG vertraglich vereinbart.

] Keine Angabe

] Ja

] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.4 Tariftreuegesetz NRW

Gewichtung: 0,00%

4.3.4.1 Tariftreuegesetz NRW [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Mit Abgabe unseres Angebots erklären wir für den Zuschlagsfall:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

– eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

– eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder

– einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein–Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmen eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

-] Keine Angabe
-] Ja
-] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.5 Tariftreue RLP

Gewichtung: 0,00%

4.3.5.1 Tariftreue RLP [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

1. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, im Falle eines Zuschlages den Beschäftigten meines/unseres Unternehmens die vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den ich/wir/mein/unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (tzes) gebunden ist Tariftreueerklärung gemäß § 4 Abs. 1 LTTG-;

2. meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (tzes) unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (tzes) keine Anwendung findet (vgl. z. B. § 2 Abs. 4 Achte Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen im Baugewerbe), bei der Ausführung der Leistung mindestens das Mindestentgelt nach § 3 Satz 1 des Landestariftreuegesetzes von 8,90 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen Mindestentgeltklärung gemäß § 3 LTTG -.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/ Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen.

3. Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können und, im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 bzw. 3 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreueklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind,

4. vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

-] Keine Angabe
-] Ja
-] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.6 Tariftreue Hessen

Gewichtung: 0,00%

4.3.6.1 Tarifvertragliche Leistung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.

-] Keine Angabe
-] Ja
-] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.6.2 Entgelt [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.

-] Keine Angabe
-] Ja
-] Nein

4.3.6.3 MiLoG [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.

– Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.

– Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.6.4 Bußgeldvorschriften [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.6.5 Nachunternehmerpflichten [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/ einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.7 Tariftreue Niedersachsen

Gewichtung: 0,00%

4.3.7.1 Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (derzeit 8,84 Euro) zu zahlen und

2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
 - den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
 - den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
 - den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.7.2 Mustervereinbarung [Mussangabe]

K.O.-Kriterium: Ja

Für den Fall der Auftragserteilung verpflichte/n ich mich/ wir uns dem Auftraggeber die Kontrollen und nach § 14 NTVergG zu ermöglichen und der Verpflichtung zur Vorlage von Unterlagen nachzukommen. Insbesondere darf der öffentliche Auftraggeber Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen.

- Keine Angabe
 Ja
 Nein

4.3.8 Tariffreue Sachsen Anhalt

Gewichtung: 0,00%

4.3.8.1 Erklärung zur Tariffreue und Entgeltgleichheit [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Ich erkläre/Wir erklären, dass

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung Arbeitsbedingungen gewährt werden, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 11 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), in der jeweils geltenden Fassung, gebunden ist. Dies gilt entsprechend für Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 5 Nr. 3 des Arbeitnehmer–Entsendegesetzes sowie für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Auftragsdurchführung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt gezahlt wird.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Nichtabgabe oder die Abgabe einer unvollständigen oder ersichtlich falschen Erklärung sowohl durch mich/uns, als auch meiner/unserer Nachunternehmer nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des laufenden Vergabeverfahrens führen kann.

Verstöße gegen die Verpflichtungen in dieser Erklärung können zum Nachteil des Auftragnehmers zu einer Vertragsstrafe, fristlosen Kündigung des Vertrages und einer Auftragsperre für die Dauer von bis zu drei Jahren nach § 18 des Landesvergabegesetzes führen.

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.8.2 Ergänzende Vertragsbedingungen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

1. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung nach § 13 des Landesvergabegesetzes für den Fall des Nachunternehmereinsatzes, den Nachunternehmern die Bestimmungen zur Beachtung der Tariffreue und Entgeltgleichheit nach § 10 des Landesvergabegesetzes sowie zur Beachtung der ILO–Kernarbeitsnormen nach § 12 des Landesvergabegesetzes unter Verwendung der beiden Formblätter zu den Nachunternehmererklärungen zur Tariffreue und Entgeltgleichheit sowie zur Beachtung der ILO–Kernarbeitsnormen aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu kontrollieren.
2. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, jedem Nachauftragnehmer oder Verleiher schriftlich die Verpflichtung zu übertragen, mindestens jene Arbeitsbedingungen zu gewähren, welche der Auftragnehmer selbst einzuhalten verspricht, sowie deren Einhaltung sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
3. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nach § 17 Abs. 1 des Landesvergabegesetzes seine Entgeltabrechnungen und die Entgeltabrechnungen des Nachauftragnehmers sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landesvergabegesetzes und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorzulegen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach § 17 des Landesvergabegesetzes vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten.
4. Ich/ wir verpflichten uns für den Fall der Auftragserteilung, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der Verpflichtungen nach den §§ 10, 11, 12 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes eine Vertragsstrafe in Höhe von % des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Nach § 18 Abs. 4 des Landesvergabegesetzes bleibt die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderen Gründen sowie der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.
5. Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer die aus §§ 10 und 12 des Landesvergabegesetzes resultierenden Anforderungen schuldhaft nicht erfüllen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 13 und 17 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes verstoßen. Auf die Pflicht des Ausschlusses des Auftragnehmers und/oder Nachauftragnehmers von der öffentlichen Auftragsvergabe gemäß § 18 Abs. 3 des Landesvergabegesetzes für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren wird hingewiesen.

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Nur eine Antwort wählbar

4.3.8.3 ILO Kernarbeitsnormen [Mussangabe]

K.O.–Kriterium: Ja

Für den Fall, dass die Leistung oder Lieferung Produkte, die in Afrika, Asien oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet werden verpflichten wir für den Auftragsfall, den Auftrag ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich unter § 12 Abs. 1 und 2 des Landesvergabegesetzes genannten ILO–Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt worden sind.

Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass ein Angebot, dass zum geforderten Zeitpunkt keine oder eine unvollständige oder ersichtlich falsche Erklärung enthält, nach § 15 des Landesvergabegesetzes zum Ausschluss des Bieters während des Vergabeverfahrens führen kann bzw. nach § 18 des Landesvergabegesetzes zu einer Vertragsstrafe von bis zu 5 v. H. des Auftragswertes und/oder zur fristlosen Kündigung des Vertrages und /oder einem Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe für eine Dauer von bis zu drei Jahren führen wird.

Soweit Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen in Bezug auf die vorgenannten Waren/Warengruppen aus den relevanten Herstellungsländern auf Nachunternehmer übertragen werden, werden wir nach § 12 Abs. 2 des Landesvergabegesetzes die Verpflichtung zur Beachtung der ILO–Kernarbeitsnormen unter Verwendung dieser Erklärung mit dem Nachunternehmer vereinbaren.

-] Keine Angabe
] Ja
] Nein

Berechnungsgrundlage:

Gewichtung Preis/Leistung: 50% / 50%

Name	Dateiname	Größe	MIME-Type
20181219 Ergänzung Artikelsortiment	20181219 Ergänzung Artikelsortiment.xlsx	9,67 KB	application/vnd.openxmlformats-officedocument.spreadsheetml.sheet
20181211 Preisblatt Ausschreibung Tücher Flächendesinfektion	20181211 Preisblatt Ausschreibung Tücher Flächendesinfektion.xlsx	13,29 KB	application/vnd.openxmlformats-officedocument.spreadsheetml.sheet
2018 Anlage 1 – Herstellerliste Ultraschall	2018 Anlage 1 – Herstellerliste Ultraschall.xlsx	15,42 KB	application/vnd.openxmlformats-officedocument.spreadsheetml.sheet
Testartikel	Testartikel.xlsx	10,38 KB	application/vnd.openxmlformats-officedocument.spreadsheetml.sheet